



Webinar IHK Spezial

KI-Prüfung aus Sicht der Datenschutzaufsicht

Diese Veranstaltungen erwarten Sie im Herbst!

- 10. November 2025: [Name, Marke, Domain – rechtssicher zum starken Unternehmensauftritt](#)
- 11. November 2025: [Update Online-Shop: Neue Regeln, Pflichten & Tipps](#)
- 17. November 2025: [EU-Entgelttransparenzrichtlinie: Neue Auskunft- und Berichtspflichten für Arbeitgeber](#)
- 27. November 2025: [Unternehmenswebseite: Pflichtangaben und rechtliche Grundlagen](#)

13. Münchner Datenschutz-Tag

4. Dezember 2025

Digitalisierung – Der Weg in die Zukunft

Nehmen Sie an unserer Veranstaltung teil!

Wann: **Donnerstag, 4. Dezember 2025** | 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Anmeldung unter: ihk-muenchen.de/datenschutz-tag

Wo: IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München

Die Veranstaltung ist kostenfrei!



Medienkooperationspartner:

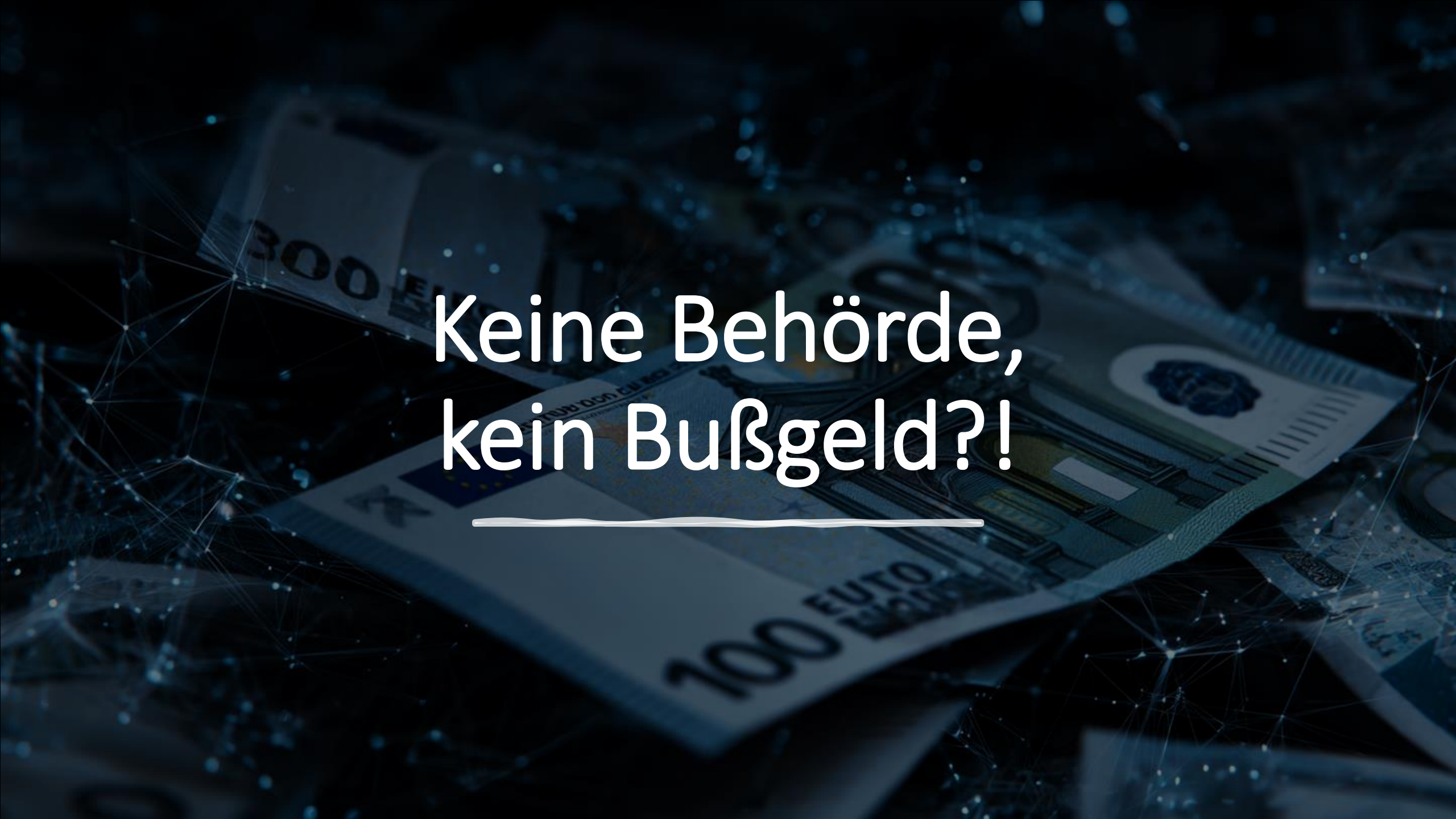


KI- Prüfung aus Sicht der Datenschutzaufsicht



Zeitliche Agenda KI-VO

- Seit 2. Februar 2025 gelten bereits erste Regelungen der KI-VO:
 - Verbotene KI- Systeme (Art. 5 KI-VO)
 - Pflicht zur KI- Kompetenz (Art. 4 KI-VO)
- Seit 2. August 2025 gelten weitere Regelungen u.a.:
 - Bestimmungen zu GPAI
 - Kapitel VII (Governance)
 - Kapitel XII (Vertraulichkeit und Sanktionen)
 - Benennung oder Errichtung von notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden -> Bislang nur Referentenentwurf
 - Art. 99 KI-VO: **keine ausdrückliche Befugnis** zur Verhängung von Geldbußen

The background features a dark blue, monochromatic image of several Euro banknotes, including 100 and 200 Euro notes, scattered across the frame. Overlaid on this is a complex network of thin, light blue lines connecting numerous small, glowing blue dots, creating a digital or data network aesthetic.

Keine Behörde,
kein Bußgeld?!

The background of the slide features two large trees in a forest. The tree on the left has thick, dark bark and is covered in bright yellow autumn leaves. The tree on the right has lighter, peeling bark and is covered in vibrant green leaves. The background is a soft-focus landscape with more trees and a hint of a blue sky.

KI-VO

DSGVO

Die DS-GVO bleibt unberührt – Art. 2 Abs. 7 KI-VO

Zusammenspiel DS-GVO und KI-VO

- Sofern im Lebenszyklus eines KI- Modells oder KI-Systems personenbezogene Daten verarbeitet werden und keine speziellen Vorschriften der KI-VO (zB Art. 10 Abs. 5 KI-VO) greifen:

-> Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnet

- Bußgelder nach DS-GVO für datenschutzwidrigen Einsatz von KI möglich
- Teilweise Inzidentprüfungen der KI-VO



Aktuelle Eingaben

- Überwiegend Beratungsanfragen (App-Entwicklung, Vereine..)
- Aber auch erste Beschwerden (seit Anfang 2025)
- Koordinierte Verfahren (z.B. DeepSeek)
- Themenschwerpunkte:
 - Betroffenenrechte (OpenAI)
 - Beschäftigtenkontext: Bewertung von Lebensläufen, Talentpools, Chatbots für HR- Fragen
 - Gesundheitsbereich
- Viel Interesse an rechtmäßiger Einbindung!

Sachverhalt

- Einsatz eines KI- Systems zum Pre- Screening von Bewerbungen
- Screening- Kriterien aus den Fachbereichen
- Input: Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse
- Erstellung eines Matching Score für das Stellenprofil, auf das die Bewerbung erfolgt ist
- Faktoren: Fähigkeiten, Kompetenzen, Berufserfahrung, Bildungsweg, Karriereentwicklung
- Was hat früher zu erfolgreichen Anstellungen geführt?
- Zusätzlich kann die KI-Vorschläge machen, ob die Person evtl. auf andere Stellenausschreibungen passen könnte
- Weiterverwendung der Eingabedaten zum KI- Training

KI und Datenschutz: Art. 22 DS-GVO

- Der gesamte Einsatz der KI beschränkt sich auf die Bereitstellung von Vorschlagswerten, **die finalen Entscheidungen** (ob der/die Bewerber:in für die Position geeignet ist, auf die er/sie sich beworben hat sowie ob die vorgeschlagenen alternativen Stellen infrage kommen) **erfolgt grundsätzlich durch geschultes HR Personal**
- Der manuelle Prozessschritt durch HR kann **nicht übersprungen** werden, das Screening und Stellen-Matching wird manuell vorgenommen
- Bezug zur KI-VO:
Art. 14 KI-VO – Menschliche Aufsicht bei Hochrisiko- KI

Prüfpunkte – KI ist auch nur ein Tool

Verarbeitungs-
Verzeichnis

Verantwortungssphären

Personenbezogene Daten und KI

Rechtsgrundlagen

Technischer Datenschutz

Datenschutzfolgenabschätzung

Informationspflichten

Betroffenenrechte
(Löschen/Berichtigen)

KI as a Service

KI und Datenschutz: Zweckbestimmung

Besonderheiten beim Einsatz / Training von KI:

- Was passiert wann mit welchen Daten?
- Wo kommen die Daten her? (Internet, Unternehmen)
- Zu welchen Zweck/ in welchem Kontext wurden sie ursprünglich erhoben?
- Wofür möchte ich die KI verwenden ? („mal KI ausprobieren“ ist eher schwierig)
- GPAI
- Zweckänderung? (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO Kompatibilitätsprüfung + Art. 6 Abs. 1 DS-GVO)

Maßnahmen:

- Einsatzfelder und Zwecke explizit VORHER festlegen

Bezug zur KI-VO:

- Wahl des Modells
- Auswahl der Trainingsdaten
- Zweckbestimmung zur Klassifizierung erforderlich
- Zwecke nach der KI-VO zulässig?
- Risikomanagement -> Mögliche Fehlanwendungen

KI und Datenschutz: Zweckbestimmung

Anwendung auf den Beispielsfall:

- Betrachtung der konkreten Datenverarbeitungen beim Verantwortlichen der geprüft wird!
- Abgrenzung der Verarbeitungsprozesse / Verantwortlichen
- Folglich (an dieser Stelle) lediglich der konkrete Einsatz des KI- Systems relevant
 - nicht der Zweck des KI- Trainings des Modells
 - Außer: Verwendung der Einsatzdaten zu Trainingszwecken

Ergebnis:

- Optimiertes Recruiting
- Effizientere Gestaltung des Bewerbungsprozesses
- Erweiterung des Kandidaten-Pools

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Einwilligung

Training/ Einsatz von KI:

- Auch KI-Verarbeitungen brauchen eine Rechtsgrundlage
- Trennung der einzelnen Verarbeitungsphasen
- Art. 6 Abs. 1 lit.a DS-GVO Einwilligung
 - Automatisierte Sammlung
-> Betroffene oftmals nicht bekannt
 - Widerruflichkeit der Einwilligung
 - „informierte“ Einwilligung
 - Einsatz: denkbar
- Bei Art. 9- Daten: Sonderregelungen oder Einwilligung

Maßnahmen:

- Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz – LfD Baden-Württemberg
- <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/rechtsgrundlagen-datenschutz-ki/>

Bezug zur KI-VO:

- Art. 10 Abs. 5 KI-VO: Verarbeitung besonderen Daten für Korrektur von Verzerrungen, Art. 59 KI-VO

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Einwilligung

Anwendung auf den Beispielsfall:

- Unterscheidung zwischen den Einsatzszenarien:
 - konkreter Bewerbungsprozess
 - Aufnahme in den Bewerber-Pool / Second- Match
 - Verwendung zum weiteren Training des KI- Modells -> Widerruf der Einwilligung?
- Zur Wahrung der Freiwilligkeit – Möglichkeit des alternativen Bewerbungsprozesses erforderlich
- Art. 9 – Daten
- Informiertheit der Einwilligung

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO - Vertragserfüllung:

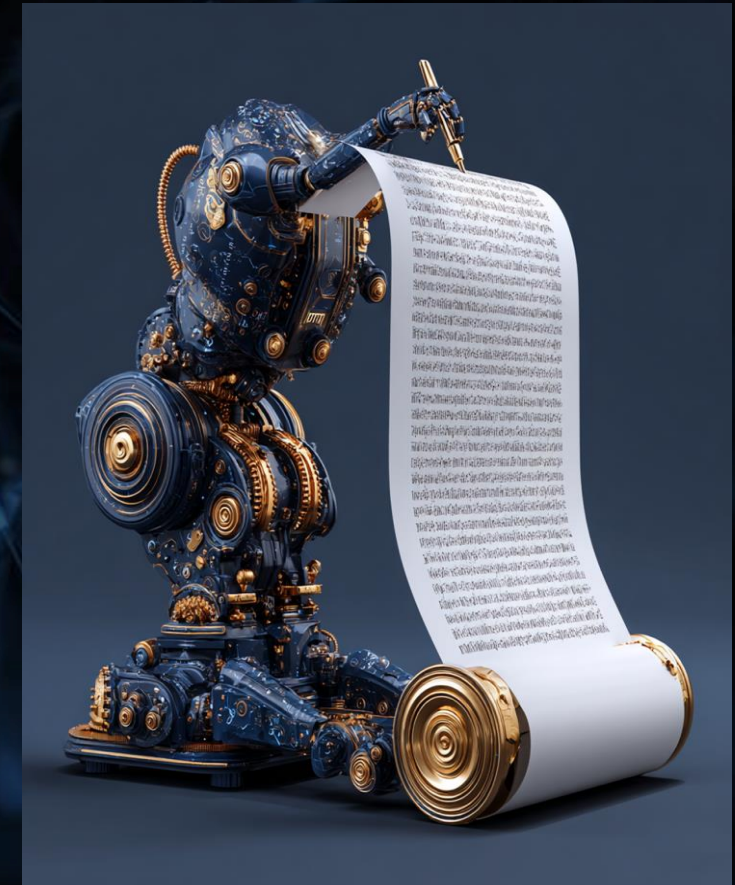
- Zur Erfüllung des Vertrags „erforderlich“ -> reine Nützlichkeit reicht nicht aus
- Klar erkennbar
- Zweckbindung -> keine Weiterentwicklung
- Beispiele: Behandlungsvertrag, KI- Sprachgenerator, Arbeitsvertrag

Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO – Gesetzliche Verpflichtung:

- Beschränkt auf das absolut Notwendige
- Rechtlich angeordnete Pflicht / Rechtsprechung -> kein Entscheidungsspielraum

Art. 6 Abs.1 lit. d DS-GVO – lebenswichtige Interessen:

- Kein milderer Mittel
- Kurzfristige Maßnahmen in Notsituationen



KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen

Anwendung auf den Beispielsfall:

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO - Vertragserfüllung
- Einsatz von KI nicht zwingend nötig – Effizienzsteigerung – nur nützlich?
- Sehr große Bewerberzahlen?
- Einsatz eines Chatbots zur Beantwortung von Personalfragen (Fürsorge und Informationspflicht des Arbeitgebers)
- Verbesserung des KI- Modells -> Wohl nein

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Berechtigtes Interesse

Training / Einsatz von KI:

- Opinion 28/2024 “on certain data protection aspects related to the processing of personal data in the context of AI models”

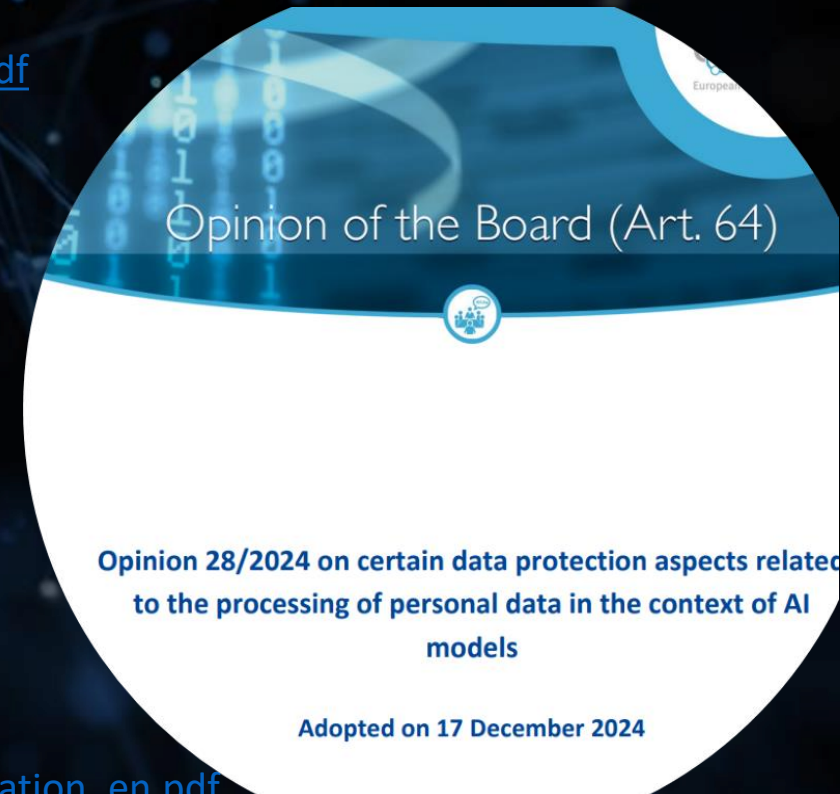
https://www.edpb.europa.eu/system/files/2024-12/edpb_opinion_202428_ai-models_en.pdf

- Guidelines 1/2024 on processing of personal data based on Article 6(1)(f) GDPR
- **Drei- Stufen- Test:**
 - Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen / eines Dritten
 - Notwendigkeit der Verarbeitung (“necessary”)
 - Interessensabwägung

Risikominimierende Maßnahmen:

- Guidelines Pseudonymisation 01/2025

https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-01/edpb_guidelines_202501_pseudonymisation_en.pdf



KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Berechtigtes Interesse

1. Stufe „berechtigtes Interesse“:

➤ Wann ist ein Interesse berechtigt?

- Rechtmäßig; „legal“
- Klar, präzise und eindeutig bestimmt
- Real, gegenwärtig und nicht spekulativ

➤ Inzidentprüfung der KI-VO:

- Verbotenes KI- System nach Art. 5 KI-VO? -> Falls ja, kein berechtigtes Interesse möglich
- Z.B. Emotionserkennungssysteme (Art. 5 Abs. 1 lit. f KI-VO)
- Hier: Hochrisiko- KI- System Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III
- Prüfung der Betreiberpflichten nach KI-VO?
- (z.B. Beachtung Herstellerhinweise, menschliche Aufsicht, Monitoring

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Berechtigtes Interesse

2. Notwendigkeit:

- Ermöglicht die Verarbeitung den verfolgten Zweck?
- Gleich effektive, weniger einschneidende Mittel möglich? (Braucht es KI?)

Beispiele:

- Benötigt das KI- Modell überhaupt pbD?
- In welchem Maße benötigt das KI- Model pbD? (Datenminimierung!)
- First- oder Third Party- Data?
- Technische Maßnahmen zur Verringerung der Identifizierbarkeit

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Berechtigtes Interesse

3. Interessensabwägung:

- Welche Interessen können potenziell betroffen sein?
- Welche möglichen Risiken ergeben sich im Zusammenhang mit KI?
- Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere
- Ist die Verarbeitung von den vernünftigen Erwartungen der Betroffenen umfasst?
- Unterscheidung Entwicklungs- und Bereitstellungsphase

Beispiele:

- Kontext
- Art und Umfang der Daten



KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Berechtigtes Interesse

Interessensabwägung: Welche Interessen können durch die Verarbeitung betroffen sein?

Entwicklungsphase:

- Interesse an Selbstbestimmung und Kontrolle
(z.B. die für die Entwicklung des Modells erhobenen Daten)

Bereitstellungsphase:

- Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten
(z. B. die Daten, die nach dem Einsatz des Modells verarbeitet werden),
- finanzielle Interessen
(z. B. wenn ein KI-Modell von der betroffenen Person zur Erzielung von Einnahmen oder von einer Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verwendet wird)
- persönliche Vorteile
(z. B. wenn ein KI-Modell verwendet wird, um den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen zu verbessern)
- sozioökonomische Interessen
(z. B. wenn ein KI-Modell den Zugang zu einer besseren Gesundheitsversorgung ermöglicht oder die Ausübung eines Grundrechts wie des Zugangs zu Bildung erleichtert)

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Berechtigtes Interesse

Interessensabwägung: Einfluss der Datenverarbeitung

- Art der Daten -> z.B. Finanz- oder Standortdaten
- Kontext der Datenverarbeitung -> Schwere der Risiken: z.B. Verknüpfung, Umfang, Anzahl, Status
- Weitere Folgen -> Einzelfallprüfung -> Eintrittswahrscheinlichkeit -> TOMs

Interessensabwägung: Vernünftige Erwartungen

- Informationen in der Datenschutzerklärung führen nicht automatisch zu Erwartbarkeit
- Kontext -> Öffentlich zugänglich? Direkt erhoben? Angebotene Datenschutzeinstellungen?

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Berechtigtes Interesse

Interessensabwägung: Mildernde Maßnahmen

- **Zusätzliche** Maßnahmen
- Maßnahmen die das Risiko der Identifizierung minimieren (aber nicht erforderlich sind)
- Maßnahmen zur Pseudonymisierung
- Ersetzung / Verschleierung von Trainingsdaten
- Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte Betroffener
- Transparenzmaßnahmen -> Veröffentlichung der Interessensabwägung?
- Mehr an Information und Transparenz
- Spezielle Maßnahmen bei Web Scraping
- Ausgabefilter

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – Berechtigtes Interesse

Anwendung auf den Beispielsfall:

- Eingabe von pbD: Weiterverwendung für Training und Verbesserung?
- Ab welchem Zeitpunkt von vernünftigen Erwartungen gedeckt?
- Meta's KI- Training mit historischen Daten
- Konkretes KI- Tool -> Was sind die Auswirkungen für die betroffenen Personen?

KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – The fruit of the poisonous tree?

Nutzung eines rechtswidrig trainierten Modells – Datenschutzkonform möglich?

- Opinion 28/ 2024
- Feststellung der datenschutzrechtlichen Rollen
- Jeder Verantwortliche muss die Rechtmäßigkeit der von ihm zu verantwortenden Datenverarbeitung sicherstellen und nachweisen können
- Hat der Verantwortliche geprüft, ob das Modell rechtswidrig trainiert wurde?
- Offensichtlich rechtswidrig?
- -> Von einem Gericht oder einer Behörde festgestellt
- Einbeziehung des Trainings in die Interessensabwägung



KI und Datenschutz: Rechtsgrundlagen – The fruit of the poisonous tree?

Anwendung auf den Beispielsfall:

- Training des Tools erfolgte mit „anonymisierten“ Daten
- Wie kann ein Lebenslauf anonymisiert werden? (individuelle Erfahrungen?!)
- Offensichtliche pbD entfernt
- Auswirkungen?

KI und Datenschutz: Datenschutzfolgenabschätzung

To- Do:

1. „Schwellwert“- Prüfung – DSFA erforderlich?

Training / Nachtraining (Fine-Tuning)

- GPAI – Sensivität der Kategorien der pbD
- Art. 35 Abs. 3 DS-GVO (z.B. Art.9 Besonders umfangreich Art. 35 Abs. 3 lit. b) DS-GVO)
- „Muss- Liste“ der DSK (z.B. spezifische biometrische Daten)
- Heuristik des WP248 (z.B. innovative Technologie)

Einsatz

- Verarbeitungszweck festgelegt
- Z.B. Steuerung der Interaktion mit Betroffenen (Chatbots)

KI und Datenschutz: Datenschutzfolgenabschätzung

2. Systematische Beschreibung:

- Z.B. KI- Typ/ Modell, Parameterzahl, technische Informationen
- Informationen zu Trainingsdaten: Quellen, Auswahlverfahren, Test- und Validierungsdaten
- Problem: Wenig Kenntnisse über das KI- Modell
-> Synergieeffekt KI-VO



KI und Datenschutz:

Die Betriebsanleitung Art. 13 KI- VO

Mindestinhalte:

- Identität und Kontaktdaten des Anbieters (und seines bevollmächtigten Vertreters)
- Merkmale, Fähigkeiten, Grenzen und Verwendungszweck des KI- Systems
 - Grad der Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit mit dem getestet und validiert wurde
 - Alle bekannten und vorhersehbaren Umstände die zu Risiken führen können
 - Technische Fähigkeiten und Merkmale
 - Leistung des KI- Systems
 - Informationen zu Trainings- Validierungs- und Testdatensätzen
- Vorgesehene Menschliche Überwachungsmaßnahmen
- Erforderliche Rechen- und Hardwareressourcen
- Voraussichtliche Lebensdauer
- Beschreibung der Protokollierungsmechanismen

KI und Datenschutz: Art. 53 KI-VO i. V. m. Anhang XI

Technische Dokumentation GPAI:

- Allgemeine Beschreibung
 - Aufgaben die das Modell erfüllen soll
 - Architektur und Anzahl der Parameter
 - Modalität und das Format der Ein- und Ausgaben
- Ausführliche Beschreibung der Elemente des Modells
 - Technische Mittel (Betriebsanleitungen)
 - Entwurfsspezifikationen / Trainingsmethoden
 - Informationen über Trainingsdaten (Art, Herkunft und Aufbereitungsmethode)
 - Rechnerressourcen
- Transparenzinformationen Anhang XII

KI und Datenschutz: Datenschutzfolgenabschätzung

3. Risikobeurteilung:

- Risikoidentifikation
- Risikoabschätzung
- Maßnahmen zur Risikominimierung
- Hilfestellung: „Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI“
- Datenschutzgrundsätze Art. 5 Abs. 1 DS-GVO



KI und Datenschutz: Datenschutzfolgenabschätzung

➤ KI- Modellrisiken

- Mangelhafte Anonymisierung von Trainingsdaten
- Memorization
- Diskriminierung und Bias

➤ KI- Einsatzrisiken

- Unrichtige Ausgaben einer KI / „Halluzination“
- Mangelhafte Transparenz/ Erklärbarkeit
- Fehlende Eingriffsmöglichkeiten
- Modellinversion / Extraktion von Trainingsdaten
- Zweckdehnung
- Mangelhafte Umsetzung der Betroffenenrechte

KI und Datenschutz: Datenschutzfolgenabschätzung

Anwendung auf den Beispielfall: (im Übrigen Art. 9, Art. 16 KI-VO)

Rechtmäßigkeit	HR-Data nicht zertifiziert. SCC und TIA müssen unterdurchgeführt werden.	Risiko
Fairness/ Transparenz	Nicht benutzerfreundlich, die Datenschutzhinweise zu finden	Risiko
Zweckbindung	Daten werden für andere Zwecke verwendet (KI-Training) ohne wirksame Einwilligung	Risiko
Datenminimierung	Es werden nur die Daten erfasst, die erforderlich sind.	-
Datenrichtigkeit	Die Daten werden vom Benutzer selbst eingegeben. Korrekturen sind jederzeit möglich.	-
Speicherbegrenzung	Genehmigtes Aufbewahrungskonzept ist noch nicht verfügbar	Risiko
Integrität und Vertraulichkeit	Die entsprechenden Nachweise wurden vom Dienstleister erbracht.	-

KI und Datenschutz: Datenschutzfolgenabschätzung

To- Do:

- Risikominimierung **beim Training** eines KI- Modells:
 - KI- Compliance umsetzen
 - Auswahl der Trainingsdaten
 - Nachtraining
 - ...
- Risikominimierung **beim Einsatz** eines KI- Modells:
 - KI- Compliance umsetzen
 - Protokollierung des KI- Einsatzes
 - Filtersysteme
 - „Human in the loop“



Konferenz der unabhängigen
Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

Orientierungshilfe zu empfohlenen
technischen und organisatorischen Maßnahmen
bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen
Version 1.0

KI und Datenschutz: Datenschutzfolgenabschätzung

Anwendung auf den Beispielsfall:

Risiko Weiterverwendung der Daten zum KI- Training

*Bei der Erhebung von Bewerberdaten müssen sich die betroffenen Personen der vorgeschlagenen Lösung bewusst sein. Die Änderung des Zwecks historischer Daten zur Schulung einer KI steht wahrscheinlich nicht im Einklang mit der DSGVO. Für die Schulung der KI sollten **keine historischen Bewerberdaten** verwendet werden. Stattdessen sollten neue Antragsteller **informiert werden und der KI-Ausbildung zustimmen**. Den betroffenen Personen, die ihre Einwilligung nicht erteilen, wird ein **alternatives Bewerbungsverfahren** angeboten, ohne dass dies negative Folgen hat.*

Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen

*Die Datenverarbeitung wird **zu Beginn des Recruiting-Prozesses in der Datenschutzerklärung klar erläutert**. Da Bewerberinnen und Bewerber die Erlaubnis erteilen müssen, Bewerbungsdaten für KI-Schulungszwecke zu verwenden, können sich alle Bewerberinnen und Bewerber vom systembezogenen Verfahren abmelden und sich über ein alternatives E-Mail-Verfahren bewerben.*

KI und Datenschutz: Datenschutzfolgenabschätzung

Anwendung auf den Beispielfall:

Risiko Bias aufgrund von historischen Daten

*Durch die Verwendung **historischer Daten**, die die **männliche Dominanz** in Führungspositionen widerspiegeln, könnte KI männliche Bewerber begünstigen und weibliche Bewerber benachteiligen. Dies führt zu einer Verschärfung bestehender geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und verhindert eine faire Bewertung der Qualifikationen weiblicher Bewerberinnen.*

Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen

*Während die Informationen als Teil des Bewerberprofils für die weitere Verarbeitung wie Vertragserstellung, korrekte Geschlechtergleichstellung und Berichterstattung verarbeitet werden, wird **das Geschlecht vor der Verwendung des KI-Abgleichverfahrens aus dem Datenpool entfernt**.*

Ergebnis?

Problemstellungen:

- Training des KI- Tools vermutlich rechtswidrig – keine wirksame Anonymisierung?
- Weiterverwendung der Daten zum KI- Training:
 - Wirksame Anonymisierung?
 - Wo wurde anonymisiert? – Drittlandtransfers
 - Falls keine wirksame Anonymisierung vorliegt:
 - Wirksame Einwilligung? Wissen um rechtswidriges Training?
 - Drittlandtransfer
 - Betroffenenrechte
- Personenbezug ja oder nein?!



Zeit für Ihre Fragen!

Carolin Loy

Bereichsleitung Digitalwirtschaft und Rechtsfragen Künstlicher Intelligenz
Pressesprecherin / Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

E-Mail: carolin.loy@lda.bayern.de

<https://www.lda.bayern.de/ki>





**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen unter
 ihk.de/schwaben/ihkspezial